

# Gebührenänderungen aufgrund der Neuregelung des Gesetzlichen Messwesens (MessEG)

Das Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wurde am 31. Juli 2013 verkündet und tritt vollständig am 1. Januar 2015 in Kraft (Fundort BGBl. I S. 2722 (Nr. 43)). Artikel 1 enthält das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG). Die PTB wird Aufgaben übernehmen, deren Gebühren sich wie folgt berechnen:

## A. Für folgende Tätigkeiten, die bisher nach der Zulassungskostenverordnung (ZulKostV) abgerechnet wurden, verändert sich die Berechnungsgrundlage und dadurch die Höhe der Stundensätze.

- Bewertung der Konformität von Messgeräten ( § 14 Abs. 1 MessEG in Verbindung mit § 9 Mess – und Eichverordnung (MessEV))
- Prüfung der Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel (§ 47 Abs. 2 MessEG)

Diese Tätigkeiten sind infolge der neuen Rechtslage nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen (KVONL) abzurechnen.

Die Liste der seit dem 29. Oktober 2009 gültigen Stundensätze der KVONL finden Sie unter [www.ptb.de](http://www.ptb.de), dann „Dienstleistungen“ / „Gebühren der PTB“.

Bewertung, Zertifizierung und administrative Arbeiten sowie die Durchführung der metrologischen Prüfungen werden mit dem Stundensatz des jeweiligen Themenbereichs abgerechnet.

## B. Folgende Tätigkeiten der PTB können bis auf weiteres noch nach der ZulKostV abgerechnet werden:

- Bewertung der Konformität von Strahlendosimetern (§ 14 Abs. 4 Satz 2 MessEG)
- EWG-Bauartzulassungen (§ 27 Abs. 2 MessEG)
- Entscheidung über Gleichwertigkeit von Messgeräten (§ 28 Abs. 3 MessEG)
- Anerkennung von Herstellerzeichen für (Flaschen als) Maßbehältnisse (§ 44 Abs. 1 Ziffer 7 MessEG in Verbindung mit der MessEV)

## C. Umsatzsteuerpflicht

Die PTB ist seit dem 01.01.2010 verpflichtet, Umsatzsteuer für gewerbliche Tätigkeiten zu erheben und weist diese in den Rechnungen entsprechend aus. Grundsätzlich sind die Leistungen nach MessEG des Gliederungspunktes A umsatzsteuerpflichtig.